



Amtssigniert. SID2011101003243  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Dr. Dieter Wolf**

Telefon 0512/508-2201

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen  
1030 Wien

p.a. [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz erlassen wird und u.a. das Körperschaftssteuergesetz 1988 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-1637/111-2011

Innsbruck, 04.10.2011

Zu GZ. BMF.010000/0024-VI/1/2011 vom 26.09.2011

Zum übersandten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Eingangs ist darauf zu verweisen, dass eine Begutachtungsfrist von nur wenigen Tagen gesetzt wurde. Eine solche Vorgangsweise steht einer eingehenden Begutachtung im Wege, weshalb im Folgenden auch nur auf einen aus der Sicht berechtigter Interessen des Landes besonders bedeutsamen Punkt eingegangen werden kann.

**Zu Art. 3 (Änderung des Körperschaftssteuergesetzes 1988):**

Zu Z. 2 (§ 21 Abs. 3 Z. 2 und 4):

Durch die Änderung der Z. 2 sollen beschränkt steuerpflichtige Körperschaften öffentlichen Rechts mit Einkünften gemäß § 27a Abs. 2 EStG 1988 (u.a. Einkünfte aus Darlehen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen, denen kein Bankgeschäft zu Grunde liegt) der Steuerpflicht unterworfen werden. Durch den gleichzeitigen Entfall der Z. 4 soll weiters die Befreiung für die zweckgewidmete Überlassung von Finanzmitteln (u.a. Darlehen aus der Wohnbauförderung) nicht mehr aufrechterhalten werden.

Die angeführten Änderungen würden dazu führen, dass das Land Tirol als Körperschaft öffentlichen Rechts mit Einkünften aus Privatdarlehen (u.a. Zinserträge aus der Vergabe von Wohnbauförderungsdarlehen) künftig der Steuerpflicht unterliegen würde.

Das Land wäre damit mit erheblichen finanziellen Mehrbelastungen, die massiv in das bestehende Finanzausgleichsgefüge eingreifen würden, konfrontiert.

Die Tiroler Landesregierung lehnt diese Änderung daher entschieden ab. In diesem Sinn wird nachdrücklich die Aufrechterhaltung der bisherigen Steuerbefreiung für Einkünfte aus der Vergabe von zweckgewidmeten Darlehen (insbesondere Wohnbauförderungsdarlehen) gefordert.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die

Abteilungen

Finanzen zu GZ. FIN-1/154/5250-2011 vom 03.190.2011

Gemeindeangelegenheiten

Tourismus

im Hause

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolf